

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2007

Nr. 2007/701

Flankierende Massnahmen zur A5, Grenchen, Bielstrasse Bewilligung eines dringlichen Zusatzkredites II. Serie 2007

60	Bau- und Justizdepartement		
6035	Kantonsstrassenbau		
501000 / Projekt 2TK.00308	Flankierende Massnahmen zur A5 Abschnitt Grenchen, Bielstrasse H5 („Hohle Gasse“)	Fr.	500'000.00

Bisheriger Kredit: Fr. 1'433'000.00

1. Kurzbegründung

Mit Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 146/2005 vom 13. Dezember 2005 wurde für die Sanierung der Bielstrasse in Grenchen ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'433'000.00 bewilligt. Die Kreditvorlage ergab sich aus einer auf dem Erschliessungsplan (Wettbewerb) basierenden Kostenschätzung aus dem Jahre 2001. Bereits das Bauprojekt inkl. detailliertem Kostenvoranschlag zeigte auf, dass die geplanten Umgestaltungsmassnahmen den bewilligten Kreditrahmen übersteigen. Im Rahmen von Projektoptimierungen noch während der Submissionsphase wurde deshalb das zur Ausführung anstehende Bauvorhaben auf Einsparpotenziale hin untersucht, die sich vor allem auf den Ausbaustandard bezogen. Nach Vorliegen des Unternehmerangebotes vom Februar 2007 für die Ausführung der Strassenbauarbeiten zeigt sich, dass der Verpflichtungskredit trotz der Sparmassnahmen nicht ausreicht, weshalb ein dringlicher Zusatzkredit von Fr. 500'000.00 anbegehrt wird.

Der dringliche Zusatzkredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: In der ursprünglichen Kreditvorlage waren zustandsbedingte zusätzliche Aufwendungen (mit entsprechendem Mehrwert, wie zum Beispiel Belagssanierungen) nicht vorgesehen. Die derzeit exorbitante Teuerung auf bituminösen Belägen war überdies nicht vorhersehbar.
- notwendig ist: Ohne den Zusatzkredit können die Bauarbeiten an der Bielstrasse nicht abgeschlossen werden. Massgebliche Einsparungen sind nicht mehr möglich, ohne das Ziel der Flankierenden Massnahmen zur A5, die dauerhafte und nachhaltige Verkehrsentslastung, in Frage zu stellen. Zudem bewirken die Flankierenden Massnahmen in Grenchen nur als Gesamtpaket den erwünschten Umlagerungseffekt.
- nicht aufschiebbar ist: Die Flankierenden Massnahmen sind Bestandteil der Beschlüsse des ehemaligen Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (EVED

Nr. 118/23/48 vom 2. Dezember 1992 und Nr. 202.3/118 N5/02 vom 3. Juli 1996) über den Bau der A5 und werden deshalb mit Nationalstrassengeldern des Bundes gebaut. Sie unterliegen einem engen Bauprogramm, da diese gemäss Vorgabe des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) bis 2009 abgeschlossen sein müssen. Nach 2009 erlischt die Bundessubvention.

– dringlich ist: Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen. Ohne Bewilligung des Zusatzkredites können ab sofort keine weiteren Verpflichtungen mehr eingegangen werden. Davon betroffen sind ebenso vertragliche Ergänzungen im Sinne von Beststellungsänderungen.

2. Begründung

Der bewilligte Verpflichtungskredit von Fr. 1'433'000.00 basiert auf einer Kostenschätzung, welche im Jahr 2001 zusammen mit dem entsprechenden Erschliessungsplan erstellt wurde. Zu dieser Zeit wurde davon ausgegangen, dass die bestehende Belagsschicht ausreicht. Die zusammen mit der Erarbeitung des Bauprojekts vorgenommenen, detaillierten Zustandsaufnahmen zeigten eindeutig, dass ein Teilersatz der Beläge mittelfristig die wirtschaftlich günstigere und dauerhaftere Lösung darstellt. Nachdem überdies der Öl- und damit auch der Bitumenpreis im Verlaufe der letzten Zeit übermässig angestiegen ist, ergaben sich unvorhergesehene Mehrkosten durch die Belagsteuerung. Die Belagsarbeiten machen einen wesentlichen Anteil der Sanierung des erwähnten Strassenzuges aus.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 57 und 60 des Gesetzes über wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

- 3.1 Der Zusatzkredit von Fr. 500'000.00 wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten II. Serie 2007 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.2 Der Zusatzkredit ist im Rahmen des Globalbudgets "Investitionsrechnung Strassenbau" zu kompensieren.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ge/ks)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Aktuar der Finanzkommission (16)

Parlamentsdienste (BRE, GRE) (2)

Ablauf der Einsprachefrist: